



Frauenfeld, 18. Januar 2007

Entscheid Nr. 6

2436/2006/DBU/ARP

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Ergänzung zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte sowie der Vorschriften zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Mit Schreiben vom 6. November 2006 ersucht der Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Am 1. März 2006 hat das Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 19 die von der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus vorgenommene Umsetzung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) grundsätzlich genehmigt. Im genannten Entscheid wurde die Gemeinde indessen beauftragt, das Erdwerk Altenrain (Parzellen Nrn. 2'165, 2'174 und 2'955) unter Schutz zu stellen und die Vorschriften zum Schutzplan (betreffend Düngeverbot Naturobjekte) im Sinne der Erwägungen bis Ende 2006 zu ergänzen und zur Genehmigung einzureichen. Gemäss Schreiben der Gemeinderatskanzlei vom 6. November 2006 wurden alle betroffenen Grundeigentümer, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus und auswärts haben, schriftlich über die Änderungen benachrichtigt. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben dazu keine Vorbehalte angemerkt. Damit ist der Schutzauftrag von § 10 NHG TG vollständig erfüllt.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus am 6. September 2006 beschlossene „Ergänzung des Schutzplanes Natur- und Kulturobjekte sowie der Vorschriften zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus, unter Beilage eines Plans „Ergänzung zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte sowie der Vorschriften zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte“ mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Plänen „Ergänzung zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte sowie der Vorschriften zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 18. Jan. 2007